



Newsletter Private Clients Issue 5|2016 – Erbrechtsreform Teil 5

Erbrechtsänderungsgesetz 2015 aus der Sicht des Unternehmens des Erblassers

Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) tritt am 1.1.2017 in Kraft, wobei die neuen Regelungen grundsätzlich nur bei Todesfällen ab diesem Zeitpunkt anzuwenden sind. Bereits errichtete letztwillige Verfügungen bleiben – trotz Änderung der Formvorschriften – gültig. Mit dem ErbRÄG 2015 sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die erbrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, die großteils aus dem Jahr 1811 stammen, nicht nur sprachlich, sondern auch in ihren Regelungsinhalten an die geänderten Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts angepasst werden.

Erben geht alle an. Die Erbrechtsreform betrifft verschiedene Anspruchsgruppen: den Erblasser, dessen Familie, dessen Unternehmen (falls vorhanden), die Erben und die Pflichtteilsberechtigten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Erbrechts aus der Sicht des Unternehmens des Erblassers bieten:

I. Pflichtteil und Unternehmen – eine Herausforderung für alle Beteiligten

Ist ein Unternehmen oder ein Gesellschaftsanteil Bestandteil der Verlassenschaft besteht die Gefahr der Zersplitterung des Unternehmens. In der Regel wird das Unternehmen an einen ausgewählten Rechtsnachfolger weitergegeben, wobei allerdings auf die Pflichtteilsberechtigten Bedacht zu nehmen ist.

Als Bemessungsgrundlage des Pflichtteils wird der sog. reine Nachlass herangezogen, das sind alle Aktiva abzüglich Passiva. Der Wert des Unternehmens wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage miteinberechnet. Dieser Wert ist jedoch meist nicht mit Liquidität gleichzusetzen. Wenn nicht ausreichend Vermögenswerte vorhanden sind, können Pflichtteilsansprüche daher zu einer Zersplitterung oder einem Notverkauf des Unternehmens führen.

Um diesen „Zersplitterungseffekt“ zu vermeiden, hat der Gesetzgeber mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 die Möglichkeit der Stundung oder Ratenzahlung des Pflichtteils geschaffen. Die Erben sollen nicht gleich mit hohen Geldforderungen konfrontiert



works

werden, sondern mit den Gewinnen des Unternehmens die Ansprüche schrittweise ausbezahlen oder auf bis zu fünf Jahre „ansparen“.

II. Fälligkeit des Pflichtteils (§ 765 ABGB nF)

Der Pflichtteilsberechtigte erwirbt sein Recht auf den Pflichtteil grundsätzlich (wenn er zB nicht rechtmäßig enterbt worden ist) mit dem Tod des Verstorbenen. Nach der ab 1.1.2017 geltenden Rechtslage kann der Geldpflichtteilsanspruch aber erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen gefordert werden (765 Abs 2 ABGB nF). Dem Pflichtteilsschuldner soll die Gelegenheit gegeben werden, sich die zur Erfüllung des Geldanspruchs erforderliche Liquidität ohne unzumutbaren Zeitdruck zu beschaffen. Pflichtteilsschuldner sind der ruhende Nachlass und nach der Einantwortung die Erben.

Bei der Stundung handelt es sich um eine „reine Stundung“, d.h. die Möglichkeit einer vorzeitigen Erfüllung des Anspruchs durch den Pflichtteilsschuldner bleibt unberührt. Die „reine Stundung“ schiebt nur die Möglichkeit der Geltendmachung, nicht aber die Fälligkeit hinaus. Dem Pflichtteilsberechtigten stehen bis zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs die gesetzlichen Zinsen iHv 4% p.a. zu (§ 778 Abs 2 ABGB nF).

III. Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteils (§ 766 ABGB nF)

Neben der gesetzlichen Stundung des Pflichtteils auf ein Jahr, kann ein weiterer Aufschub bei der Erfüllung des Pflichtteils gewährt werden: Der Erblasser kann im Testament Stundungen oder Ratenzahlungen anordnen. Eine solche Anordnung kann auch durch gerichtliche Billigkeitsentscheidung erfolgen. Diese neuen Bestimmungen haben den Zweck, den Druck auf den Pflichtteilsschuldner (ruhender Nachlass oder Erbe) im Falle einer mangelhaften Liquidität zu mildern.

In der letztwilligen Verfügung kann der Erblasser die Stundung bzw Ratenzahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren anordnen. Diese Anordnung unterliegt einer nachträglichen Billigkeitskontrolle durch das Gericht. Der Pflichtteilsberechtigte kann den gesamten oder restlichen Pflichtteil nämlich bereits vor Ende des vorgesehenen Zeitraums fordern, wenn ihn die Stundung unbillig hart träfe (§ 766 ABGB nF). Das Gericht nimmt hierbei eine Interessenabwägung zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem Pflichtteilsschuldner vor. Nach den Materialien soll bei gleicher Interessenlage der Wille des Verstorbenen entscheidend sein.



works

Auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners kann das Gericht den Zahlungsaufschub bis zu fünf – in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen – aber auch bis zu zehn Jahren anordnen, soweit diesen die Erfüllung unbillig hart träfe. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Pflichtteilsschuldner mangels ausreichenden anderen Vermögens ein Unternehmen, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, veräußern müsste. Ebenso ist der Geldpflichtteilsanspruch auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners zu stunden, wenn dessen sofortige Entrichtung den Fortbestand eines Unternehmens erheblich gefährden würde.

Nach den Materialien ist der Begriff des Unternehmens weit zu verstehen. So sind auch Gesellschaftsanteile erfasst, die nicht bloß der Wertanlage dienen, sondern dem Erben einen Einfluss auf die Unternehmensführung und damit seine wirtschaftliche Existenz sichern.

IV. Pflichtteilsdeckung (§ 761 f ABGB nF)

Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten. Er kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall des Verstorbenen oder eine Schenkung unter Lebenden gedeckt werden.

Der Pflichtteilsberechtigte muss nicht über die Zuwendung oder über ihren Substanzwert frei verfügen können (siehe § 780 ABGB nF). Damit die Zuwendung zur Pflichtteilsdeckung geeignet ist, genügt es vielmehr, dass der Pflichtteilsberechtigte bloß wertmäßig so viel Vermögen erhält, wie es seinem Pflichtteil entspricht.

Möglichkeiten der Pflichtteilsdeckung sind etwa: eine Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil, vinkulierte Gesellschaftsanteile von Unternehmen, eine Genussberechtigung oder eine Begünstigtenstellung in einer Privatstiftung.

V. Fazit

Die Verpflichtung des Erben, den Geldpflichtteil zu entrichten, kann ihn zum Verkauf des Erhaltenen nötigen und damit zu einer ungewollten Zerschlagung des geerbten Unternehmens führen. Die neuen Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten des ErbrÄG 2015 können hier Abhilfe schaffen und zur Sicherung des Fortbestands des Unternehmens beitragen. Auch die Einräumung weitgehender Gestaltungsfreiheit bei der Pflichtteilsdeckung ist positiv zu werten. Zu bedenken ist aber, dass der Pflichtteil während der Stundungsphase mit 4 % p.a. zu verzinsen ist.

works

Unternehmern ist daher jedenfalls anzuraten, ihre Unternehmensnachfolgeplanung an die neue Rechtslage anzupassen und – bei Bedarf – von den neuen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at